# amtliche Bekanntmachung 1

**Amtsgericht Charlottenburg**
Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen
Az.: 70 K 126/25 Berlin, 08.10.2026

# Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Mittwoch, 03.03.2027** | **10:30 Uhr** | **120, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin** |

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|---|---|---|---|
| 582/100.000 | Wohnung | 220 | 23235 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m² |
|---|---|---|---|---|
| Stadt Charlottenburg | Fl. 8, Nr. 306/18 | Gebäude- und Freifläche | 10625 Berlin, Sesenheimer Straße | 352 |
| Stadt Charlottenburg | Fl. 8, Nr. 552 | Gebäude- und Freifläche | 10625 Berlin, Bismarckstraße 88, 89, 90 | 5.523 |
| Stadt Charlottenburg | Fl. 8, Nr. 551 | Gebäude- und Freifläche | 10625 Berlin, Bismarckstraße 86, 87, Sesenheimer Straße 21 | 1.768 |

| Lfd. Nr. | Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr) | Verkehrswert |
|---|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| | Eigentumswohnung Nr. 220 in Bismarckstraße 86 u.a., 10625 Berlin<br>Die Wohnung ist gelegen in einer 1-12-geschossigen Wohn- und Geschäftshausanlage im Aufgang Bismarckstraße 89 im 2. Obergeschoss links. Die Wohnung ist über den Treppenraum erschlossen wie auch mit dem Aufzug anfahrbar. Laut Aufteilungsplan verfügt die Wohnung über 3 Wohnräume, Küche, Badezimmer, Flur und Balkon. Es erfolgte nur eine Außenbesichtigung. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: Februar 2026) verwiesen.<br>Baujahr: 1969<br>Wohnfläche: 81 m² | 340.000,00 € |

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 340.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 11.09.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 11.09.2025.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.